

Fakultäten, die Institutsdirektoren, der Verwaltungsdirektor — sind für das Fernstudium in gleicher Weise wie für das Direktstudium verantwortlich.

§ 6

Der Rektor bzw. der Prorektor für das Fernstudium hat vor allem die Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität oder Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Fernstudium ergeben, anzuleiten und zu unterstützen. An Universitäten und Hochschulen mit einer Hauptabteilung Fernstudium und an Hochschulen ohne Fakultäten mit einer Abteilung Fernstudium hat er außerdem diese Hauptabteilung bzw. Abteilung anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 7

Der Dekan bzw. Prodekan für das Fernstudium hat insbesondere die Institutsdirektoren bei ihrer selbständigen Arbeit für das Fernstudium zu unterstützen, die Einhaltung der Studienpläne zu kontrollieren und die Abteilung Fernstudium anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 8

Der Institutsdirektor hat vor allem das Studium der Fernstudenten sicherzustellen, die Lehrarbeit nach den bestätigten Studienplänen zu leiten und die in den Außenstellen tätigen hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 9

Der Leiter der Hauptabteilung oder Abteilung Fernstudium hat insbesondere die Durchführung des Studiums auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne zu planen und zu organisieren, die Lehrmethoden weiterzuentwickeln und die Haushaltsmittel der Hauptabteilung oder Abteilung Fernstudium zu verwalten.

§ 10

Der Leiter der Außenstelle hat vor allem die Fernstudenten bei der Durchführung ihrer selbständigen Arbeit in der Zeit zwischen den Seminarkursen durch die Organisation von Vorlesungen, Seminaren, Konsultationen, Übungen und Praktika, entsprechend den bestätigten Studienplänen, zu unterstützen.

III.

§ 11

(1) Der Leiter der Hauptabteilung Fernstudium sowie an Hochschulen ohne Fakultäten der Leiter der Abteilung Fernstudium sind Mitglieder des Senats ihrer Universität oder Hochschule.

(2) Der Leiter der Abteilung Fernstudium an der Fakultät einer Universität oder Hochschule ist Mitglied des Rates der Fakultät.

IV.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft.

(2) Die bisherigen Bestimmungen über die Organisation des Hochschulfernstudiums, insbesondere auch in den Statuten der Universitäten und Hochschulen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Anordnung

zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht.

Vom 17. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. I S. 393) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht Ferkelaufzuchtverträge mit Sauenhaltern (außer VEG), die ihren Viehhalteplan — Schwein — erfüllt haben, abzuschließen. Der Abschluß der Verträge erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Planes. In Ausnahmefällen kann der Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen auch mit Sauenhaltern vorgenommen werden, die ihren Viehhalteplan — Schwein — bei Abschluß des Vertrages nicht erfüllt haben, deren vorhandener Bestand an tragenden Muttertieren jedoch die volle Planerfüllung gewährleistet.

(2) In den Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Sauenhalter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen und diese Tiere einer zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterziehen zu lassen. Die Kosten der Vaccinierung werden von dem vertragschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh verauslagt und dem Endkäufer der Tiere in Rechnung gestellt. Bei Lieferung der Vertragstiere an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh erhält der Sauenhalter für jedes vertraglich aufgezogene Tier eine Aufzuchtprämie von 10 DM.
2. Für die Aufzucht eines jeden Ferkels erhält der Sauenhalter vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung über 50 kg Kleie.

Für jedes bei der Abnahme eines Tieres 35 kg übersteigende Lebend-Kilo erhält der Sauenhalter

2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

3. Der Sauenhalter verpflichtet sich, die auf Grund der abgeschlossenen Verträge aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzunehmen und zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß der Anlage zu bezahlen. Außerdem ist vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh das Abnahmegewicht des Tieres gemäß § 8 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.